

- 1.) Der Rat stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zu.
- 2.) Die Verwaltung des Rhein Sieg Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen an der Vereinbarung auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen.